

# CORONA: WAS DARF ICH UND WAS NICHT?

Gemeinde Rommerskirchen, Stand: 30.09.2020



**Liebe Bürgerinnen und Bürger,**

zuerst möchte ich mich herzlich für das hervorragende Wahlergebnis bedanken. 88,6 Prozent bei einer Bürgermeisterwahl - das ist eines der besten Ergebnisse in ganz NRW. Ich danke Ihnen für das große Vertrauen und verspreche Ihnen, ich werde alles dafür tun, Sie nicht zu enttäuschen. Gemeinsam schaffen wir auch die Corona-Krise. Seit dem 30.09.2020 gelten neue Regeln. Deshalb möchte ich Sie über den aktuellen Stand informieren. Dieser steht natürlich unter dem Vorbehalt weiterer Änderungen durch die Landesregierung. Wenn Sie darüber hinausgehende Fragen haben, können Sie sich per **Hotline (02183 80080)** oder **E-Mail (corona@rommerskirchen.de)** an uns wenden.

**Bleiben Sie gesund!**

Ihr

**Dr. Martin Mertens, Bürgermeister**

**\* Ja** Ja/ Erlaubt  
Unter Einhaltung aller Hygienemaßnahmen/ Abstand mind. 1,5 m

## SOZIALE KONTAKTE

**Gemeinde Rommerskirchen**  
*entspannt leben - erfolgreich arbeiten*



Sind private Feiern erlaubt? **Ja \***

Erlaubt sind nur Feiern, aus herausragendem Anlass, zum Beispiel: Jubiläen, Hochzeit-, Taufen-, Geburtstags-, Abschlussfeiern mit höchstens 150 Teilnehmerinnen und Teilnehmern. Die Feste sind dem Ordnungsamt mindestens drei Werktage vor dem Termin schriftlich anzuzeigen, es sei denn sie finden in einer Wohnung statt oder es sollen weniger als 50 Personen planmäßig teilnehmen. Dem Ordnungsamt ist eine verantwortliche Person zu nennen.

**Achtung:** Hier können sich kurzfristig Abweichungen ergeben, sofern die 7-Tages-Inzidenz dies notwendig macht. Ein wesentlicher Indikator ist dabei die Zahl der Neuinfektionen innerhalb von sieben Tagen bezogen auf 100.000 Einwohner (7-Tages-Inzidenz). Ab einer 7-Tages-Inzidenz über 35 dürfen an Festen im öffentlichen Raum höchstens 50 Personen teilnehmen. Steigt der Inzidenz-Wert auf 50 dürfen an Festen im öffentlichen Raum höchstens 25 Personen teilnehmen.

Darf ich wieder in einen Freizeitpark/Zoo gehen?	<b>Ja *</b>	Freizeitparks/Zoos sind wieder geöffnet.
Darf ich mit meinen zwei Kindern auf den Spielplatz?	<b>Ja *</b>	Für Erwachsene gelten die Abstandsregeln. Bei Kindern sollte möglichst darauf geachtet werden.
Kann ich wieder zum Fußballtraining/ Darf ich wieder Breiten- und Freizeitsport ausüben?	<b>Ja *</b>	Kontaktportarten dürfen ohne den Mindestabstand ausgeübt werden, wenn die Rückverfolgbarkeit sichergestellt ist.
Darf ich wieder zum Turnen in die Halle?	<b>Ja *</b>	Auch Turnhallen sind unter strengsten Hygienebedingungen zu nutzen.
Darf ich eine Kunstausstellung besuchen oder ins Museum gehen/Darf ich ins Kino/ Theater/ in die Oper gehen?	<b>Ja *</b>	Wenn u.a. geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts gewährleistet sind. Mindestabstand zwischen den Besuchern + Beachtung eines Zutrittskonzeptes.
Darf ich mit meiner Familie in öffentlichen Anlagen picknicken und grillen?	<b>Ja *</b>	Die Kontaktbeschränkungen (nur Gruppen von bis zu 10 Personen, enge Verwandte, Personen aus zwei verschiedenen Haushalten) sind zu beachten.

Wie sieht es mit dem Reitsport aus, der nicht unter freiem Himmel stattfindet?	<b>Ja *</b>	Reitsport/-unterricht, auch in Reitschulen, Reithallen und in nicht unter freiem Himmel liegenden Reitsportanlagen ist zulässig.
Darf ich zu einer Beerdigung/ Urnenbestattung?	<b>Ja *</b>	Für Beerdigungen mit bis zu 150 Teilnehmer/-innen gilt das Abstandsgebot und eine Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes nicht, soweit geeignete Vorkehrungen zur Hygiene und in geschlossenen Räumen die Rückverfolgbarkeit sichergestellt ist.
Darf ich noch heiraten? » Standesamtlich » Kirchlich	<b>Ja *</b>	Mit bis zu 150 Teilnehmer/-innen zulässig. Die Hygieneauflagen sind zu beachten. Die Rückverfolgbarkeit der Teilnehmer muss gewährleistet sein. Im Trauzimmer muss die Personenzahl den räumlichen Möglichkeiten angepasst sein. Bzgl. kirchl. Trauung bitte die jeweilige Kirchengemeinde fragen.
Finden Gottesdienste statt?	<b>Ja *</b>	Sind nach der Coronaschutzverordnung grundsätzlich erlaubt. Bitte erfragen Sie hier den aktuellen Stand bei Ihrer jeweiligen Kirchengemeinde.
Finden Schützenfeste statt?	<b>Nein</b>	Die Coronaschutzverordnung des Landes NRW untersagt die Veranstaltung von Schützenfesten. Alle Schützenfeste in Rommerskirchen wurden daher abgesagt.
Findet Karneval statt?	<b>Nein</b>	Die Coronaschutzverordnung des Landes NRW untersagt Karneval-Veranstaltungen. Alle Karneval-Feiern in Rommerskirchen wurden daher abgesagt.
Darf ich meine (Groß-) Eltern im Seniorenheim besuchen?	<b>Ja *</b>	Unter sehr strengen Hygienevorschriften möglich, bitte wenden Sie sich unbedingt vorab an die Leitung des Seniorenheims, um die jeweiligen Regeln zu erfragen.

# CORONA: WAS DARF ICH UND WAS NICHT?

Gemeinde Rommerskirchen, Stand: 30.09.2020

## DIENSTLEISTUNGEN

Ist der Einzelhandel geöffnet?	Ja*	Maßstab für die durchzuführende Zugangskontrolle soll ein Kunde pro 7 qm sein.
Darf ich wieder ins Sonnenstudio?	Ja*	Unter strengen Auflagen von Abstand und Hygiene möglich.
Darf ich zum Friseur gehen?	Ja*	Unter strengen Auflagen von Abstand und Hygiene möglich.
Darf ich mir ein Tattoo stechen lassen?	Ja*	Unter strengen Auflagen von Abstand und Hygiene möglich.

Darf ich zur Massage, Physio- oder Ergotherapie gehen?	Ja*	Unter strengen Auflagen von Abstand und Hygiene möglich.
Darf ich mir die Nägel machen lassen?	Ja*	Unter strengen Auflagen von Abstand und Hygiene möglich.
Darf ich wieder ins Fitnessstudio/ in die Tanzschule gehen?	Ja*	Unter strengen Auflagen von Abstand und Hygiene möglich.
Darf ich mir meine Füße wieder professionell machen lassen?	Ja*	Unter strengen Auflagen von Abstand und Hygiene möglich.

## GASTRONOMIE

Darf ich wieder in Bars/ Restaurants/Cafés gehen?	Ja*	Maximal in einer Gruppe von 10 Personen.
Darf ich wieder in Clubs und Discotheken gehen?	Nein	Clubs und Discotheken sind derzeit weiterhin geschlossen.
Darf ich mir das Essen oder sonstige Serviceleistungen liefern lassen?	Ja*	Liefer- und/ oder Abholservice sind natürlich weiterhin zusätzlich erlaubt.
Darf ich Urlaub in Deutschland machen?	Ja*	Soweit die Wahrung des Abstandsgebots und Kontaktverbots analog zur Gastronomie erfolgt und möglich ist, ist auch dem Hotelgewerbe eine Öffnung für touristische Übernachtungen möglich. Bei Reiserückkehrern aus Risikogebieten ist eine Quarantäne möglich.
Darf ich Urlaub im Ausland machen?	Ja*	Die EU-Binnengrenzen sind geöffnet. Bei Reisen, insbesondere in Drittstaaten, sind die Reisewarnungen des Auswärtigen Amtes zu beachten.
Darf ich an kleinen Bus- und Gruppenreisen teilnehmen?	Ja*	Unter passgenauen Infektionsstandards.
Darf ich ins Spaß-/ Schwimmbad, Freibad, Wellness und in die Therme sowie an den See?	Ja*	Unter passgenauen Infektionsstandards.

## MASKENPFLICHT

(Kinder, die nicht im Schulalter sind, brauchen keine Mund-Nasen-Bedeckung)

In Geschäften, Märkten und Einkaufszentren?	Ja	Für Kundinnen und Kunden sowie für Mitarbeiter/-innen.
Bei der Abholung von Speisen und Getränken von gastronomischen Einrichtungen?	Ja	
Während der Fahrt im Auto?	Nein	Grundsätzlich ist das Tragen einer Maske im Auto (als Fahrer) verkehrsordnungswidrig. Eine Ausnahme bilden die Fahrschulen. Dort ist eine Maske vorgeschrieben.
Während der Fahrt im Öffentlichen Nahverkehr?	Ja	
In Arztpraxen und sonstigen Gesundheitseinrichtungen.	Ja	
Maskenpflicht in Schulen.	Ja	

Bislang gilt an allen Schulen für das Unterrichtsgeschehen im Klassenraum, dass die Schüler/-innen eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen haben, sobald sie sich nicht auf ihren festen Sitzplätzen befinden (Sitzplatzregel). Die Pflicht, eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen, gilt allerdings nicht für Schüler/-innen, die am Nachmittag in festen Gruppen an Angeboten der Ganztagsbetreuung teilnehmen. **Ab dem 1. Oktober 2020 gilt danach für die Kinder in der Primarstufe innerhalb ihres Klassenverbands im Unterrichtsraum keine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung mehr.** Dies bedeutet, dass sie im Klassenraum auch dann, wenn sie im Rahmen der Unterrichtsgestaltung ihren Sitzplatz verlassen, nicht mehr zwingend die Mund-Nase-Bedeckung tragen müssen.

Sobald der Klassenraum verlassen wird, ist auch in der Primarstufe wie bisher die Mund-Nase-Bedeckung zu tragen. Wenn im Unterrichtsraum Schüler/-innen aus unterschiedlichen Klassen gemeinsam Unterricht haben (gemischte Gruppen), gelten – wie auch für die Klassen der Sekundarstufe I und darüber – ebenfalls unverändert die bisherigen Regelungen (insbesondere die Sitzplatzregel).

## NOCH FRAGEN?

**CORONA-HOTLINE:**  
02183 80080

**CORONA-MAILADRESSE:**  
CORONA@ROMMERSKIRCHEN.DE

\* Ja  
Ja/ Erlaubt  
Unter Einhaltung aller Hygienemaßnahmen/ Abstand mind. 1,5 m

**Impressum**  
Gemeinde Rommerskirchen  
Stabsstelle des Bürgermeisters  
Frau Gianna Lakhali  
Bahnstraße 51, 41569 Rommerskirchen

Telefon: 02183 800 20  
Fax: 02183 800 90  
E-Mail: info@rommerskirchen.de  
Internet: www.rommerskirchen.de

**Gemeinde Rommerskirchen**  
entspannt leben - erfolgreich arbeiten

